Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Beobachter. 1863-1935
1874

25.4.1874 (No. 96)

Visual Library

Badischer Beobachter.

Büreau: Adlerstraße Nr. 20 in Karlsruhe.

No. 96. Erscheint täglich (Montag ausgen.) Preis 1 fl. 24 kr., durch die Post bezogen 1 fl. 56 kr. vierteljährlich. Samstag, 25. April Insertionsgebühr: die gespaltene Petitzeile oder deren Raum 4 Kreuzer. 1874.

Für den Monate Mai und Juni laden wir zu zahlreichem Abonnement ergebenst ein.

Das Urtheil des Appellationssenats in Constanz die dortige Spitalkirche betr.

√ Vom Rhein, 17. April. Bekanntlich hat das Gr. Bezirksamt Constanz aus Auftrag des Gr. Ministeriums des Innern und auf Ansuchen eines sog. Altkatholikencomité's in Constanz diesen Altkatholiken die Mitbenützung der Augustinerkirche, der Pfarrkirche der römisch-katholischen Spitalpfarrgemeinde überwiesen und diese Maßregel durch polizeiliche Gewalt zum Vollzuge gebracht. Die Schritte, welche die Kirchenbehörde hiegegen that, wurden vom Ministerium zurückgewiesen, wornach Seitens der Ersteren und des kathol. Oberstiftungsraths der gerichtliche Weg beschritten wurde. Der Appellationssenat in Constanz hat die Klage durch Urtheil vom 18. v. M. zwar abgewiesen, jedoch aus Gründen, welche eher für den klagenden, als den beklagten Theil sprechen. Diese Entscheidungsgründe lauten:

„Die vorwürfige Klage stützt sich ihrem Begehren und ihrer thatsächlichen und rechtlichen Begründung nach ausschließlich auf das Civilrecht und Titel 35 der bürgerlichen Prozeßordnung; sie eignet sich daher nur zur Entscheidung der bürgerlichen Gerichte. — Vergl. Gesetz vom 5. Mai 1870 § 3[1], §11, i, f, § 42, Reg.-Blt. S. 400, 402, 412. — Ihr ausschließlicher Zweck ist nämlich die Wiederherstellung eines verletzten Privatrechtes, d. h. das den Klägerinnen oder eines denselben zustehenden Civilbesitzes an der Spitalpfarrkirche dahier, in welchem sie durch die Beklagten gestört worden sein sollen. — §§ 659, 662, 664, 665 der Pr.-Ord. Die Entscheidung hängt daher lediglich von der Frage ab, ob die vorliegende Besitzklage im Hinblick auf die gedachten gesetzlichen Bestimmungen als begründet erscheint? Die Civilkammer hat diese Frage verneint und darum die Ladung auf die Klage versagt; keine der Klägerinnen erscheint durch diese Entscheidung als beschwert. Es liegen nämlich zwar die Voraussetzungen des § 662 der Pr.-Ord. Ziff. 1 und 3, nicht aber jene der Ziffer 2 vollständig vor.

1) Die Rechtzeitigkeit der vorwürfigen, am 23. Septbr. v. Js. bei der Civilkammer eingereichten Klage (§ 662 Ziff. 3 der Pr.-Ord.) ergibt sich von selbst aus der Zeit der vorgekommenen Besitzstörung gegen welche die Klage den Schutz der Gerichte den Klägerinnen zu verschaffen bestimmt ist, und welche jene auf den 26. Februar 1873 verlegt.

2) Es handelt sich, wie schon erwähnt, um den Besitz der Spitalpfarrkirche, welchen die Klägerinnen, wie sie behaupten, von der Errichtung der Spitalpfarrei im Jahre 1810 an bis zum 26. Februar 1873 in dem möglichst umfassenden Sinne ausgeübt haben. Mit der Errichtung der Spitalpfarrei erfolgte die Gründung einer eigenen Kirchengemeinde zu St. Augustin, deren kirchlichen Bedürfnissen die den Gegenstand des Streites bildende Spitalpfarrkirche oder Augustinerkirche nebst Zubehörden zu dienen bestimmt war.

Als der eigentliche Besitzer derselben stellt sich daher die genannte Kirchengemeinde dar, als deren Vertreter in erster Linie der Spitalpfarrer erscheint, durch den sie den Besitz an den ihren Kultuszwecken gewidmeten Gegenständen ausübt (Amalen Bd. XXXIII S. 274) während die Vertretung ihrer Vermögensrechte in letzter Linie und insbesondere vor Gericht dem als Kläger mit aufgetreten katholischen Oberstiftungsrathe nach dem Gesetze vom 9. Octbr. 1860, Reg.-Blt. Nr. 51, § 10—14 und der landesherrl. Verordg. vom 20. Novbr. 1861, Reg.-Btt. Nr. 52, § 4, 5 b, 11, 16 zweifellos zusteht.

Die in der Klage geltend gemachten Besitzhandlungen, welche sich im Allgemeinen, als die ausschließliche, ruhige und von den Beklagten nicht bestärkte Benützung der fraglichen Kirche nebst Zubehörden zur Ausübung des kathol. Gottesdienstes für die Spitalkirchengemeinde mit allen Folgen und in allen Beziehungen durch den mit ihr durch kanonische Investitur verbundenen Pfarrer, und insbesondere in dem der geltend gemachten Besitzstörung vorgängigen Jahre durch Spitalpfarrer Pfaff charakterisiren, tragen alle Merkmale eines Besitzes an sich, wie ihn die Proceßordnung als eine wesentliche Grundlage einer Besitzklage (§ 662, Ziffer 1) verlangt. Jene Merkmale als die Erfordernisse zur Erhebung einer Besitzklage sind die in L.R.S. 2229 aufgezählten Eigenschaften des Civilbesitzes. Nach L.R.S. 2230 streitet die Vermuthung für Eigenthumsbesitz, d. h. dafür, daß der Inhaber in eigenem Namen und aus Eigenthumstiteln besitze; die Klägerinnen hätten daher die Beibringung ihres Eigenthumserwerbs an der streitigen Kirche nebst Zubehörden mit der Klage nicht nöthig gehabt.

3) Rücksichtlich der Beklagten und der von dem klagenden Theile zu begründenden Besitzstörung liegen in der Verbindung mit den angerufenen Akten des Bezirksamtes Constanz, das Gesuch der (Alt-) Katholiken in Constanz um Ueberlassung einer der dortigen Pfarrkirchen zum Zwecke der Ausübung ihres Kultus betr., folgende Klagthatsachen vor:

Auf eine Eingabe eines Comités der sog. Altkatholiken von Constanz, bestehend aus den Beklagten mit Ausnahme der Herren Oberamtmann Flad, Professor Michelis und Pfarrer Hosemann, vom 13. Febr. 1873 beauftragte am 15. Febr. v. J. Nr. 2534 das Gr. Ministerium des Innern das Gr. Bez.-Amt Constanz dafür zu sorgen, daß nach vorheriger Einholung der „Zustimmung des Gemeinderaths dahier, als des Verwalters des Spitalfonds nebst der zu demselben gehörigen Spitalkirche", einstweilen denjenigen kath. Einwohnern von Constanz, welche das Dogma von der Unfehlbarkeit des Papstes nicht anerkennen, und dessen ungeachtet, da jenem Dogma bereits durch Verfügung vom 10. Sept. 1870 (Ges.- und Verordnungs-Blatt Nr. 63) im Hinblick auf § 15 des Ges. vom 9. Oct. 1860, weil ohne Genehmigung des Staates verkündet, jede rechtliche Geltung abgesprochen wurde, als Katholiken anzuerkennen seien, der Mitgebrauch der Spitalkirche zu ihrem Gottesdienste eingeräumt werde.

Nachdem der von dem Gr. Bez.-Amte Constanz in Gemäßheit dieses Erlasses zunächst gemachte Versuch, ein Einvernehmen mit Spitalpfarrer Pfaff über die Mitbenützung der Spitalpfarrkirche durch die Altkatholiken herbeizuführen, insbesondere an der Weigerung desselben, sich zur Beobachtung der von dem Gr. Bez.-Amt deßhalb am 23. Febr. 1873 Nr. 4403 getroffenen Anordnung zu verpflichten, gescheitert war, untersagte dasselbe am 26. Febr. 1873 dem Stadtpfarrer Pfaff den ferneren Gebrauch der Spitalkirche zum Gottesdienste der das Unfehlbarkeits-Dogma nicht ablehnenden Katholiken auf so lange, als Pfarrer Pfaff nicht die oben bezeichnete Verpflichtung übernehme. Das Gr. Bez.-Amt erklärte zugleich dem Pfarrer Pfaff, daß es einstweilen selbst Besitz von der Kirche ergreife und ließ durch Polizeiwachtmeister Ege die Schlüssel und die zum Gottesdienst bestimmten Geräthe in Empfang nehmen, auch die Schlüssel zur Kirche und Sacristei, in welcher jene Geräthe aufbewahrt waren, sich übergeben und die Kirche durch Polizeimannschaft bewachen.

Am 27. Febr. 1873 übergab sodann das Gr. Bez.-Amt dem obenbezeichneten Comité durch dessen Bevollmächtigten die Spitalpfarrkirche nebst den zum gottesdienstlichen Gebrauche bestimmten Gegenstände, welche am 6. März 1873 inventarisirt wurden, zur eigenen Benützung, worauf auch am 28. Febr. 1873 der sog. altkatholische Gottesdienst in der Spitalpfarrkirche durch Professor Michelis begann, und seither durch diesen und Pfarrer Hosemann fortgesetzt wurde.

Daß durch diese Vorgänge eine Besitzstörung bewirkt wurde, erscheint als zweifellos, wenn man berücksichtigt, daß durch dieselben dem bisherigen Besitzer d. i. der Spitalkirchengemeinde und ihrem gesetzlichen Vertreter, dem Spitalpfarrer Pfaff, der Besitz der Spitalkirche nebst Zubehörden entzogen und auf das sog. Altkatholiken-Comité und die von diesem berufenen sog. altkatholischen Seelsorger übertragen wurde, das Altkatholiken-Comité aber nicht als Vertreter der Spitalkirchengemeinde, sondern sämmtlicher in der Stadt Constanz wohnenden sog. Altkatholiken erscheint. Eben darum verlieren die fraglichen Vorgänge die Eigenschaft einer Besitzstörung auch in dem Falle nicht, wenn man mit der Civilkammer annimmt, daß die sog. Altkatholiken im staatsgesetzlichen Sinne als Katholiken zu betrachten seien.

Die fragliche Besitzstörung erscheint auch nicht als bloßer Eingriff in den Besitz des bisherigen Besitzers (§ 665 Ziff. 1 der Pr.-O.), sondern als wahre Besitzentsetzung (§ 665 Ziff. 2 der Pr.-O.), da diesem, in so lange als er den nach seiner Ansicht rechtswidrigen Mitbesitz der sog. Altkatholiken nicht anerkennen wolle, solcher untersagt, er somit jedenfalls zur Zeit des Besitzes vollständig entsetzt ist.

Für diese Thatsache der Besitzentsetzung hätte nach prozeßualischen Grundsätzen (§ 662 Ziff. 2 665 der Pr.-O.) jedenfalls und zunächst einzustehen der Beklagte, Gr. Oberamtmann Flad, welcher sämmtliche oben erwähnten Verfügungen des Gr. Bez.-Amts Constanz erlassen hat, sowie Seine Excellenz der Gr. Staatsminister Dr. Jolly, von welchem der Auftrag dazu in dem Erlasse vom 15. Febr. 1873 No. 2834 erflossen ist, und müßte er sich in dieser Beziehung nur fragen, ob der Erstere nicht deshalb, weil er blos die von Letzterem getroffene Anordnung seiner Stellung gemäß ausführte, jede Haftbarkeit auf diesen überwälzen könnte und deßhalb aus dem Rechtsstreite zu entlassen wäre. Ob aber die übrigen Beklagten, Comitémitglieder und Seelsorger, mit Recht mitbelangt wurden, würde davon abhängen, ob derjenige, welcher die Besitzstörung durch eine an die betr. Staatsbehörde gerichtete, unmaßgebliche Bitte, bezw. in seinem Interesse erfolgte Besitzstörung hinterher gutgeheißen hat, denjenigen beizuzählen sei, welche wie die Pr.-Ord. in § 664 sich ausdrückt, den Besitz durch Andere haben stören lassen.

Stabel Druckbogen S. 52, C. 1. Oberhofgericht, Jahrb. VIII. S. 52—53.

Jede Haftbarkeit aller dieser möglichen Beklagten im Sinne des § 655 der Pr.-Ord. für die vorgekommene Besitzstörung hängt jedoch wesentlich von deren Eigenmächtigkeit und Rechtswidrigkeit ab; an diesem Erfordernisse fehlt es nun aber der vorliegenden Besitzklage gänzlich. Die stattgehabte Besitzstörung beruht nämlich ausschließlich auf dem Erlasse Gr. Ministeriums des Innern vom 15. Febr. 1873; sie erscheint somit lediglich als der Vollzug einer obrigkeitlichen Anordnung und muß deßhalb auch von den Gerichten in so lange als gesetzlich gerechtfertigt anerkannt werden, als jener Erlaß nicht für die Gerichte als unverbindlich nach § 2 der Pr.-O. erscheint, oder von der höheren Verwaltungsstelle im geordneten Instanzenzuge oder von der verfügenden Verwaltungsstelle selbst wieder aufgehoben ist. Letzteres ist nicht der Fall nach der Darstellung der Klage selbst, insbesondere haben die Klägerinnen sich nicht, wie sie gekonnt, an das Großh. Staatsministerium beschwerend, oder an das Großh. Ministerium des Innern selbst remonstrirend mit dem Nachweise gewendet, daß die Voraussetzung seines Erlasses, daß nämlich dem Gemeinderathe der Stadt Constanz die Verfügung über die Spitalkirche zustehe, bzw., daß diese Kirche dem Spitalfond gehöre, unrichtig sei. Als für sie nicht vorhanden, könnten sich die Gerichte auf Grund des § 2 der Pr.-Ord. nur dann über den fraglichen Erlaß hinwegsetzen, wenn er eine Verfügung oder Entscheidung über eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit darstellen würde, dies ist aber durchaus nicht der Fall. Seinem klaren Inhalte nach handelt es sich nicht darum, den sog. Altkatholiken die Mitbenützung der Spitalpfarrkirche deßhalb einzuräumen, weil ihnen ein Civilrecht oder ein Civilbesitz an derselben zustehe, sondern deßhalb, weil der angenommene Nothstand derselben in Befriedigung ihrer religiösen Bedürfnisse die Ausübung der Staatspolizeigewalt dem dazu zuständigen Gr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Ministerium zur Pflicht mache. Wie wenig diese Behörde dabei an ein Beschreiten der Civilrechtssphäre dachte, geht ganz klar daraus hervor, daß sie, von der Unterstellung ausgehend, es stehe dem Gemeinderathe hier die Verfügung über die Spitalkirche zu, den Vollzug ihrer Anordnung ausdrücklich von der Zustimmung dieses vermeinten Verfügungsberechtigten abhängig machte. Erscheint nun aber die fragliche Verfügung vom 15. Febr. 1873 als eine von der zuständigen Verwaltungsbehörde ohne Uebergreifen in das Gebiet der Gerichte, somit im Allgemeinen innerhalb der Amtsgewalt der Verwaltungsbehörden erlassene Verfügung, so entzieht sich die Rechtmäßigkeit ihres Inhaltes jeder Beurtheilung der Gerichte, für welche sie vielmehr schon vermöge ihrer Entstehung eine rechtliche Thatsache ist, die sie anerkennen müssen." —

Durch diese Entscheidung ist constatirt, daß die (römisch-katholische) Spitalkirchengemeinde sich im Jahr 1873 und lange vorher im privatrechtlichen Besitz der Spitalkirche als ihrer Pfarrkirche befand, daß ihr gesetzlicher Vertreter, durch den sie diesen Besitz ausübte, der (römisch-katholische) Spitalpfarrer Pfaff war, daß die sog. Altkatholiken in Constanz, gleichviel ob dieselben noch als Katholiken zu betrachten sind oder nicht, keinesweges befugt waren, in diesen Besitz der Gesammtgemeinde und ihres gesetzlichen Vertreters einzugreifen und daß der von denselben verübte oder veranlaßte Eingriff eine eigentliche Besitzstörung und Besitzentsetzung im civilrechtlichen Sinne darstellt.

Gleichwohl ist nun durch die Entscheidung des Appellationssenats dem rechtmäßigen Besitzer: der römisch-katholischen Spitalpfarrgemeinde der civilrechtliche Schutz jenes Besitzes versagt, weil die stattgehabte Besitzentziehung auf einer „Ausübung der Staatspolizeigewalt" beruhe und das Ministerium bei dieser Ausübung nicht daran gedacht habe, die Civilrechtssphäre zu betreten.

Es gibt aber Leute und auch Juristen genug, welche der Meinung sind, es komme bei einer Besitzstörung oder Besitzentsetzung nicht darauf an, was derjenige, der sie verübt, dabei dachte oder nicht dachte, sondern was er gethan hat und ein anerkannt rechtmäßiger Civil-Besitz sei gegen jeden Störer, wer er auch sei, zu schützen.

Da übrigens die „staatspolizeiliche" Maßregel des Ministeriums ausdrücklich an die Bedingung geknüpft war, daß der Gemeinderath zu Constanz als Verwalter des Spitalfonds „nebst der dazu gehörigen Spitalkirche" der Maßregel zustimme, nach der Entscheidung des Appellationssenat aber nicht der Gemeinderath, sondern die Spitalkirchengemeinde und deren gesetzlicher Vertreter: Pfarrer Pfaff, Besitzer und Verwalter der Spitalkirche als ihrer Pfarrkirche waren, so erscheint die ministerielle Maßregel selbst unterm „staatspolizeilichen" Gesichtspunkte hinfällig. Auch war der Appellationssenat offenbar der Ansicht, daß der zur Rechtfertigung dieser Maßregel „angenommene" Nothstand der sog. Altkatholiken in Befriedigung ihrer religiösen Bedürfnisse [!] in Wirklichkeit nicht vorhanden war und also auch dem Gr. Ministerium die Ausübung seiner Staatspolizeigewalt nicht „zur Pflicht machen" konnte.

Deutscher Reichstag.

Sitzung vom 21. April. (Nach der K. V. Z.)

Auf der Tagesordnung steht die erste Berathung des „Gesetzentwurfes betreffend die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchen-Aemtern."

Bundes-Commissar Ministerial-Director Förster. Vorausichtlich werden heute die Angriffe wiederholt werden, die bei ähnlichen Gesetzen vorgebracht sind, daß wir einem Zustande der kirchlichen Verwirrung und der Vernichtung der katholischen Kirche zusteuern. Ruhig und unbeirrt kann der Staat diesen Vorwurf zurückweisen; er steht nicht im Kampfe mit der katholischen Kirche. (Widerspruch im Centrum). Er hat nirgend im Umfange des deutschen Reiches irgend einem Katholiken verwehrt, die geistlichen Handlungen auszuüben oder seine religiösen Bedürfnisse innerhalb der Kirche zu befriedigen. Wodurch sind wir in die Sachlage gerathen, solche Gesetze wie dieses, berathen zu müssen? Seitdem auf der Fuldaer Convention der deutsche Episkopat dem neuen Dogma sich unterworfen und gleichzeitig in allen politischen Vertretungen sich eine politisch-confessionelle Fraction gebildet hat, die vom Standpunkte der neuen Entwickelung der katholischen Kirche aus die politischen Fragen erörtert und entscheidet, war der Staat in die Nothwendigkeit versetzt, sich umzusehen, ob die Grenzzeichen, die bisher die Scheidelinie zwischen dem Rechte des Staates und dem der katholischen Hierarchie bezeichneten, noch feststanden. In den letzten Jahrzehnten waren diese Grenzzeichen ziemlich stark verschoben, zum Theil abhanden gekommen, so daß die Nothwendigkeit hervortrat, sie auf's neue sicher und klar hinzustellen. Da begann nun der Streit darüber, wer diese Grenzlinien ziehen soll. Die katholische Prälatur nahm für sich dies Recht in Anspruch (Abg. Windthorst: O nein!) und sprach aus, daß nur diejenigen Gesetze für sie gültig seien, die nach ihrer Ueberzeugung das Dogma der Kirche nicht berühren. Was der größte Bundesstaat in dieser Beziehung gethan hat, ist nur sehr wenig und beschränkt sich auf das Nothwendige. Es steht keinem Dogma der katholischen Kirche entgegen, daß ein katholischer Geistlicher, der in Deutschland amtlich fungiren soll, der deutschen Nation angehören und auf einer öffentlichen deutschen Unterrichtsanstalt seine wissenschaftliche Ausbildung erworben haben soll. Trotzdem haben die katholischen Prälaten den Gesetzen, die in der legalsten Weise zu Stande gekommen sind, den Gehorsam versagt; sie haben zunächst einen passiven Widerstand geleistet, der aber sofort in den activen Widerstand umgeschlagen ist. (Widerspruch im Centrum.) Die Regierung hat sich also genöthigt gesehen, die gesetzlichen Zwangsmaßregeln in Anwendung zu bringen.

Sie kam dabei an eine Grenze, die sie nicht überschreiten konnte, weil die Reichsgesetzgebung ihr entgegenstand, und doch waren, um die Geistlichen, welche durch ein gerichtliches Urtheil des Amtes entsetzt, oder wider das Gesetz in ein Amt eingetreten waren und in demselben fungirt hatten, zu hindern, ihr Amt ferner auszuüben, Maßregeln geboten, die über die Landesgesetze hinausgingen. Deßhalb ist die Vorlage eingebracht. Es sind in derselben zwei Maßregeln vorgeschlagen, eine mildere und eine schärfere. Die mildere ist die, daß der Geistliche, der widerrechtlich amtliche Handlungen vornimmt, nicht in dem Bezirke, in welchem er wohnte, bleiben kann, wenn nicht die Regierung fortgesetzt compromittirt werden, wenn nicht in den Gemeinden eine fortgesetzte agitatorische Bewegung bestehen soll; daß ein Geistlicher, der sich so vergeht, aus dem Bezirk entfernt und ihm ein anderer Bezirk als Wohnsitz angewiesen werden soll. Die schärfere Maßregel, die Entziehung der Staatsangehörigkeit, hat schon hier und da Zweifel erregt. Man erwäge indessen, daß die Staatsangehörigkeit nicht bloß eine Anzahl sehr werthvoller Rechte einschließt, sondern auch ernste und wichtige Pflichten, und daß es vor der Logik und dem Rechtssinn vollkommen gerechtfertigt ist, wenn die Rechte der Staatsangehörigkeit für verwirkt erklärt werden, wenn die ihnen correspondirenden Pflichten nicht bloß nicht erfüllt, sondern grundsätzlich verneint werden. In dieser Lage befindet sich die katholische Geistlichkeit, welche dem Gesetze den Gehorsam verweigert. Es ist ein großer Unterschied, ob man ein einzelnes Strafgesetz übertritt, oder ob man grundsätzlich sagt, diesem Gesetze leiste ich nicht Gehorsam, weil es meiner Ueberzeugung nicht entspricht. Dann wird die Rechtsordnung grundsätzlich verneint, und die natürliche Folge ist, daß demjenigen, der die Rechtsordnung des Staates verneint, dem er angehört, auch die Angehörigkeit dieses Staates aberkannt wird. Die Vorlage trägt nicht den Charakter eines Strafgesetzes; sie will nur den Regierungen Präventivmaßregeln geben in den Fällen, wo bereits eine rechtskräftige Verurtheilung vorliegt. Wollte man dem Gesetze den Charakter eines Strafgesetzes geben, es also beispielsweise dem §. 130a (Kanzelparagraph) des Strafgesetzbuches gleichstellen, so würde die sehr wichtige und intricate Frage entstehen, in wie weit es dann den Landesgesetzen, die dieselbe Materie behandeln, entgegen tritt und sie absorbirt. Denn bekanntlich ist die Landesgesetzgebung nicht mehr competent, Verhältnisse zu regeln, welche in einem Reichsgesetze geregelt sind, und diese Frage würde gegenüber den preußischen Maigesetzen von großer Tragweite sein.

In der Natur solcher Präventivmaßregeln liegt es allerdings, daß ihre Ausführung den Verwaltungsbehörden in die Hand gegeben werden muß, und es mag auch nothwendig sein, die Möglichkeit der Willkür abzuschneiden; man würde indessen eine Garantie zweckmäßiger Weise darin nicht finden können, daß man für die Ausführung der Maßregeln noch neue Verurtheilungen eintreten läßt. Ehe es zu dem Absetzungserkenntnisse kommt, ist eine Reihe von Verurtheilungen vorangegangen; eine neue Verurtheilung abwarten zu müssen, würde die Sache gefährden und ermöglichen, daß die Gesetzesübertretungen noch eine Zeit lang fortgesetzt werden können. Auch darin ist keine Garantie zu finden, daß man dem Gerichte die Facultät gibt, ein Urtheil auszusprechen, daß in dem einzelnen Fall die Verwaltungsbehörde zur Internirung berechtigt sein soll. Es kann aber nicht Aufgabe eines gerichtlichen Urtheils sein, daß es eine Entscheidung im voraus treffen soll über Thatsachen und Handlungen, die vielleicht vorgenommen werden können. Das Gesetz wünscht ferner, daß die Internirung auch als eine provisorische Maßregel ergriffen werden kann. Es ist in der Natur einer gerichtlichen Procedur begründet, daß sie eine längere Zeit in Anspruch nimmt, wie es besonders die letzte Zeit gelehrt hat; inzwischen hat der Geistliche immerfort Gelegenheit, die Gesetze zu übertreten. Wenn irgend etwas für die Maßregel spricht, so ist es der vor Kurzem vorgekommene Fall; wo der Geistliche, der nach dem Staatsgesetze nicht berechtigt war, zu fungiren, die Confirmanden mit Steinen bewaffnet [sic], um die staatlichen Aufsichtsbeamten fern zu halten. Das Gesetz verlangt eine scharfe Waffe; mit stumpfen Waffen kann der Kampf nicht geführt werden; eine scharf geschnittene Wunde heilt schneller, als die mit einem stumpfen Instrument beigebrachte. Darum bitte ich Sie, dem Grundgedanken des Gesetzes Ihre Zustimmung zu ertheilen. (Beifall; Zischen im Centrum.)

Abg. Reichensperger (Olpe). Der Herr Commissar sprach zugleich von Milde und von scharfen Waffen. Bei der Milde fiel mir das bedenkliche Wort ein des lois de l'amour et de la conciliation, die Fürst Polignac mit der Erklärung einbrachte, das sei ein gar mildes Gesetz. Die Geschichte ist sehr schnell in furchtbarer für Deutschland niemals zu besorgender Weise über diese Milde hinweggegangen. Die Vorlage stellt dem Reichstage eine Zumuthung, die noch vor einigen Jahren schlechterdings undenkbar war und noch heute den Liberalen, die nicht alle ihre gesunden Traditionen über Bord geworfen haben, die Röthe des Zornes auf die Stirne bringen muß. Das Gesetz ist in Wirklichkeit ein Proscriptionsgesetz der allerodiösesten Art auf dem Gebiete des kirchlichen Lebens, durch welches der Polizei die Befugniß eingeräumt wird, das Heimathsrecht, ja die Staatsangehörigkeit denjenigen Deutschen abzusprechen, die Geistliche sind und die gewissen — nicht allen — Gesetzen des Staates gegenüber dieselbe Sprache führen, wie Luther auf dem Reichstage zu Worms: „Hier stehe ich, ich kann nicht anders; Gott helfe mir! Amen." Durch Art. 3 der Reichsverfassung ist das Indigenat als ein Grundrecht eines jeden Staatsbürgers garantirt. Man hat es bereits durchbrochen durch das Ausnahmegesetz gegen die Jesuiten, hat es nachher auch auf die den Jesuiten verwandten Orden ausgedehnt, welche dem Reichstage in seiner Mehrheit sogar dem Namen nach unbekannt waren. Jetzt soll, wie früher auf den Nothschrei Bayerns, auf den Nothschrei Preußens ein neues Ausnahmegesetz gemacht werden wider diejenigen Geistlichen, die der durch den Staat ausgesprochenen Amtsentsetzung nicht Folge leisten und doch nichts anderes thun, als was die Apostel Petrus und Johannes gethan hatten gegen die Verbote des hohen Rathes. Wenn Sie dieses Gesetz zu Stande bringen, so treten die Karlsbader Beschlüsse als eine reine Zwergenarbeit zurück gegen diese glorreiche Siegesthat.

Die Motive führen aus, durch die Maigesetze sei das Verhältniß zwischen Staat und Kirche in der Art geregelt worden, daß das freie Selbstbestimmungsrecht der Religionsgesellschaften respectirt, aber auch das Aufsichtsrecht des Staates zur Geltung gebracht werde. Principiell also hat man das freie Selbstbestimmungsrecht der Kirche auf ihrem eigenen Gebiete anerkannt. Und doch verlangt man, daß kein Kirchenamt ausgeübt werden dürfe ohne Genehmigung des Ober-Präsidenten. Das Evangelium darf also nicht gepredigt, die Sacramente dürfen nicht gespendet werden nach dem freien Selbstbestimmungsrecht der Kirche. Im Art. 18 der preußischen Verfassung ist das Vorschlags-, Ernennungs- und Bestätigungsrecht des Staates in Bezug auf die Geistlichen aufgehoben, kann also auch nicht wiederhergestellt werden, und ist noch jetzt verfassungswidrig. Bestätigungsrecht und Genehmigungsrecht sind aber ganz dasselbe; letzteres ist nichts anderes, als die Befugniß des Staates: Nein zu sagen. Das vorliegende Gesetz steht also im Widerspruch mit der preußischen Verfassung. In den Maigesetzen ist die gesammte Disciplinargewalt der Kirche dem Staate untergeordnet; die kirchliche Strafgewalt gehört aber zu den innern Rechten und der freien Selbstbestimmung der Kirche auf ihrem eigenen Gebiete. Nun hat der Staat auch die Absetzung der Geistlichen für sich in Anspruch genommen, und das ist die schwerste Verletzung der ganzen Grundverfassung der Kirche. Die Motive sagen, es hätten die Maigesetze einen Widerstand gefunden seitens des preußischen Episcopates, der als offene Auflehnung bezeichnet werden müsse und durch die vorhandenen Executonsmittel nicht gebrochen werden könne. Man wird ja sehen, ob durch Entfernung oder Internirung der Widerstand gebrochen werden wird. Ich bin der Ueberzeugung, daß heute im 19. Jahrhundert erst recht nicht möglich ist, was im jüdischen Jerusalem, im kaiserlichen Rom nicht möglich gewesen ist, da der Widerstand seine Begründung und sein Recht in dem Gewissen der Menschen hat. Ich frage jeden besonnenen Mann, ob irgend etwas anderes, als die Stimme des Gewissens die Bischöfe treibt, die Stellung einzunehmen, in welcher sie sich jetzt dem Staate gegenüber befinden.

Man hat gesagt, dieses Ausnahmegesetz enthalte ja gar nichts Exorbitantes, denn auch in andern Staaten habe man ähnliche Gesetze. Wenn das wahr wäre, was würde es beweisen? Doch nur, daß die Strömung seit geraumer Zeit dahin gerichtet ist, die Freiheit der Kirche zu beschränken. Die Vorlage hat einen Standpunkt eingenommen, als ob der Staat auch in kirchlichen Dingen omnipotent sei; jede Religionsgesellschaft wird zu einer Staats-Institution gemacht und von einer selbstständigen Kirche ist überhaupt nicht die Rede. Und dennoch sind Staat und Kirche als zwei wesentlich selbstständige Gemeinschaften zu betrachten. Wenn die Bischöfe ihre Mitwirkung zur Ausführung der Maigesetze versagen, so unterwerfen sie sich doch den Strafbestimmungen des Gesetzes; ebenso auch der niedere Clerus. Diese einstimmige Haltung des katholischen Clerus aber ist ein wichtiges Moment für die Beurtheilung der Frage. Man hat versucht, die vielbesprochene Abhängigkeit des niedern Clerus von den Bischöfen durch die Maigesetze zu brechen und den Geist der Revolution in die Mitte des Clerus hineinzutragen. Er hat aber eine vollkommene moralische Unabhängigkeit bewiesen und ist trotz aller ihm zugefügten Nachtheile standhaft geblieben. Ja, das gesammte katholische Volk steht fest geschaart da, um sich auf kirchlichem Gebiete seine verfassungsmäßig garantirte Freiheit nicht nehmen zu lassen. Nach den Motiven soll die Opposition der Bischöfe den Character der Auflehnung angenommen haben und Verächter der Gesetze dürften den Schutz der Gesetze nicht für sich in Anspruch nehmen; die Bischöfe stellten sich außerhalb des Gesetzes, indem sie sich auf die Worte der Schrift beriefen: man muß Gott mehr gehorchen, als den Menschen, während gleichzeitig die Kirche das Recht für sich in Anspruch nehme, zu bestimmen, was Gotteswort sei. Nun, m. H., die Gesetzgebung kann doch nicht etwa definiren, was für die Gewissen maßgebend sein soll. Die Protestanten Englands haben sich gegen eine solche Zumuthung mit der Vertreibung der Stuarts geholfen, die Katholiken Deutschlands, von Pflichtgefühl erfüllt, sind natürlich unfähig, einen solchen Gedanken zu denken. (Redner citirt zur Begründung des Satzes, daß die Unumschränktheit des Staates nur eine formelle sei und die Freiheit des Glaubens als höhere Macht über dem Staate stehe, Stahl, Bluntschli, Zöpfl, und eine Aeußerung des Professors Schulze im preußischen Herrenhause, daß eine Staatsvorschrift, welche die Freiheit des Glaubens verletze, trotz ihrer formellen Gültigkeit unverbindlich sei.) Wollen Sie etwa alle Gesetze des Staates, die jemals ergangen sind, unter dieselbe Aegide nehmen, wie dieses, so daß die Huldigung vor der Staatsgewalt verlangt wird selbst gegen das Gewissen? Der Vorwurf des revolutionären Widerstandes wird übrigens durch das preußische Landesgesetz auf diejenigen zurückgeschleudert, von welchen er ausgegangen ist, denn im preußischen Landrecht heißt es, daß die Einrichtungen in göttlichen Dingen nicht Gegenstand eines Zwangsgesetzes sein können, daß kein Religionsdiener gezwungen werden könne, etwas gegen seine Ueberzeugung zu thun.

In welch' ernste Lage kommt ein Staat, wenn er eine erhebliche Majorität gegen sich hat! Wer wird die Verantwortlichkeit dafür tragen? Doch nur derjenige, der den Conflict zwischen Gewissen und Gesetz heraufbeschworen hat. Die preußische Verfassungsurkunde, welche die Selbstständigkeit der Kirche garantirt, hat eine 25jährige Staatspraxis für sich; es bestand confessionelle Ruhe und keine Beschwerden wurden jemals laut. Da auf ein Mal kamen die Maigesetze, die eine Fesselung des wehrlosen Clerus sind, und man rechtfertigte sie durch die veränderte Machtstellung des Papstes nach dem vaticanischen Concil. Nun bin ich aber der Meinung, daß die Maigesetze durch diesen Reichstag nicht nur nicht ausgeführt werden dürfen, sondern für nichtig erklärt werden müssen, denn sie sind wider die Reichsverfassung ergangen. Diesen Standpunkt haben Reichstag und Bundesrath bei Berathung des §. 130a des Strafgesetzbuches zu dem ihrigen gemacht. Auf die Anfrage des Abg. Windthorst, warum man nicht ein bayerisches Specialgesetz erlasse, hat Hr. v. Lutz geantwortet, daß ein solches Capitalgesetz in Bayern nicht mehr gemacht werden könne, weil diese Angelegenheit nach der Reichsverfassung durch die Reichsgesetzgebung geregelt werden müsse. Der Abg. Meyer (Thorn) hat diesen Standpunkt gebilligt. Die Maigesetze mußten daher auch vom Reiche erlassen werden. Nun erinnere ich noch daran, welches Gefühl die polizeiliche Action gegen die Jesuiten im Volke hervor-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gerufen hat. Machen Sie sich keine Illusion, daß die Sache anders werden wird, wenn Sie die Ausführung dieses Gesetzes in die Hände des Richters legten. Allerdings würde das Gesetz dadurch ein wenig verbessert, aber bieten Sie nicht die Hand dazu, daß die Gerichte die Werkzeuge zur Ausführung eines solchen Gesetzes werden. Es ist die stolze Aufgabe der deutschen Wissenschaft gewesen, die französische Brutalität der Verbannung auf fünf bis zehn Jahre zu geißeln; durch das vorliegende Gesetz würden Sie aber über das französische noch hinausgehen. Aeußerlich ist es wohl milder, die Bischöfe außer Landes zu jagen, als sie in den Gefängnissen sterben zu lassen; denn es ist ungerecht, sie für das leiden zu lassen, was sie für Recht halten. Selbst der Donnergott der Mythe fürchtete den gefesselten Prometheus. Härter aber noch ist es, den Bischöfen die Staatsangehörigkeit zu entziehen, sie aus dem Boden zu reißen, in welchem sie segensreich wirkten. Nun, m. H., die deutschen Katholiken werden in den abgesetzten Bischöfen, auch wenn sie sich in den Nachbarländern befinden, noch immer ihre Bischöfe erkennen. Vielleicht glaubt der Hr. Reichskanzler, daß er dafür werde sorgen können, daß die Bischöfe von den Nachbarländern aus keinen Einfluß üben können; aber dann wird die vermeintliche Milde des Gesetzes illusorisch. - Als Wellington sich von der Nothwendigkeit überzeugte, daß die Irländer von dem Joche des Protestantismus in England befreit werden müßten, sagte er, er sei davon durchdrungen, daß die katholischen Irländer die Siege Englands miterkämpfen halfen und fühle sich beschämt, daß die Irländer für alle Ehren, die sie für England miterkämpften, unter jenem Joche bluten müßten. Ich meine, dieses Gefühl könnte auch unser Reichskanzler haben, aber der Reichstag muß doch etwas Staatsraison in die Waagschale werfen und, selbst wenn der Reichskanzler behauptet, daß viele in diesem Hause nur auf seinen Namen gewählt seien, dieses Gesetz als eine unverbesserliche Mumie antediluvianischer Staatsanschauungen betrachten. Den endlichen Sieg der Religionsfreiheit werden Sie durch dasselbe nicht aufhalten. (Beifall im Centrum.)

Bundesbevollmächtigter Staatsminister Dr. Leonhardt. Der Herr Vorredner hat gesagt, die verbündeten Regierungen hätten an den Reichstag eine Zustimmung gestellt, an welche früher nie gedacht worden sei. Dies ist jedenfalls eine sehr richtige Bemerkung. Wie erklärt sich das? Die Erklärung ist ganz einfach. Früher hat auch Niemand daran gedacht, daß Rom die Kühnheit haben könnte, das Dogma der Unfehlbarkeit zu proclamiren und damit Front zu machen gegen den Staat. (Oho! im Centrum. Sehr wahr! links.) Der Herr Vorredner hat das Gesetz eine Proscriptionsbill oder ein Proscriptionsgesetz genannt. Ich glaube, durch solche Namen werden Sie sich nicht einschüchtern lassen. Die Sache selbst ist sehr einfach. Das Gesetz in der Gestalt, wie es Ihnen jetzt vorlegt ist, liegt auf dem Gebiete des Staatsrechtes, nicht des Strafrechtes. Allerdings hätte die Sache strafrechtlich aufgefaßt werden können, und dann wäre man zu Strafen gekommen, und zwar zu der Strafe der Verbannung, oder wenn man ältere deutsche Zustände heranziehen wollte, zu der Strafe der Reichsacht. Allein dieser Weg ist nicht eingeschlagen worden aus dem Grunde, weil er bedenklich, weil er mit sehr schweren Folgen verknüpft ist. Was Ihnen jetzt vorgeschlagen wird, ist die Expatriirung, um mich so auszudrücken, ist eine bei weitem viel mildere Maßregel (Heiterkeit im Centrum) wie die Verbannung und die Reichsacht. Wer diese beiden Strafen kennt, wird darüber nicht einen Augenblick zweifelhaft sein. Auf dem Gebiete des Staatsrechtes liegt nun aber das Gesetz, indem es Ihnen eine Präventivmaßregel vorschlägt. Es ist einfache logische und rechtliche Folge, daß, wer das Recht des Staates negirt, es sich gefallen lassen muß, daß ihm auch vom Staate sein Recht negirt wird. Eine solche Negirung des Rechtes des Staates liegt aber vor; darüber, glaube ich, kann kein Zweifel sein. (Doch! im Centrum.) Ich will nun darüber mit dem Vorredner nicht streiten, in wie weit im Staate das Recht des passiven und sogar des activen Widerstandes gegen die Gesetze anerkannt werden kann. Ich glaube, daß Niemand gezwungen wird, gegen sein Gewissen das Recht des Staates zu befolgen; er mag sich von dem Staate trennen; er wird dann, wie Jemand, der nicht zum Staate gehört, behandelt werden.

Dann hat der Vorredner das Gesetz ein Ausnahme-Gesetz genannt. Unstreitig ist das Gesetz ein Ausnahme-Gesetz, aber es handelt sich auch um Ausnahmezustände, und für solche paßt nur ein Ausnahme Gesetz. Dann hat der Vorredner bemerklich gemacht, solche Ausnahme-Gesetze würden auch in andern Fällen gerechtfertigt sein. Das will ich nicht leugnen aber man macht doch Gesetze nur dann, wenn practische Bedürfnisse vorhanden sind, und diese sind nun hervorgetreten gegen die Bischöfe und Geistlichen als Verächter des Gesetzes. Auch ist es ja ganz einfach, daß die Verletzung des Gesetzes eine ganz verschiedene ist. Das Gesetz wird nicht geachtet alle Tage, in jeder Stunde. Jeder, der ein Verbrechen begeht, der verletzt und mißachtet das Gesetz. Aber darum handelt es sich gar nicht, sondern es handelt sich hier ganz einfach darum, daß direct das Gesetz nicht geachtet wird, daß man sich direkt gegen das Gesetz auflehnt. Das ist im Staate eben nicht zu dulden, und wer das thut, der ist in der Lage, aus dem Staate entfernt zu werden. Es ist bemerklich gemacht, ebenso wäre es gerechtfertigt, daß auch Duellanten unter diese Ausnahmebestimmungen kämen und expatriirt werden müßten. Das ist ganz etwas Anderes: der Duellant achtet das Gesetz nicht, aber das Recht des Staates, Gesetz über das Duell zu geben, das erkennt er an. Die Bischöfe aber negiren das Recht des Staates, Gesetze zu geben, und daneben mißachten sie die Gesetze. Grundsätzlich würde man sagen müssen, die eigentliche Maßregel ist die Expatriirung; wer im Staate sich den Gesetzen nicht unterwirft, den setzt man hinaus. Wenn nun grundsätzlich diese Strafe nicht im Gesetz aufgestellt worden ist, so ist das wieder lediglich aus Rücksichten der Milde geschehen; Milde hat man walten lassen gegen die Consequenz des Rechtes; man will erst die Internirung in Anspruch nehmen, und nur im äußersten Falle zu dem grundsätzlich allein correcten Mittel der Expatriirung schreiten. Ich glaube deshalb, daß von dem Standpunkte des Staatsrechtes der Gesetzentwurf durchaus gerechtfertigt ist in allen seinen Theilen.

(Schluß folgt.)

Deutschland.

Karlsruhe, 23. April. Das Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 15 vom 22. d. Mts. enthält eine landesherrliche Verordnung: die Statuten der Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaats-Verwaltung betreffend.

✕ **Aus dem Kreise Karlsruhe**, 22. April. Der von den Herren Domcapitularen Dr. Heinrich und Dr. Moufang in Mainz redigirte „Katholik", Zeitschrift für katholische Wissenschaft und kirchliches Leben, schreibt im Februarheft l. J. über den Kanzelparagraph 130a des R.-St.-G.: „Der sog. Kanzelparagraph mit seiner Aussicht auf zwei Jahre Gefängniß kommt für den ernsten Priester offenbar zu spät. Was er mit Recht verwehrt, das verbietet dem Priester sein Gewissen. Mehr aber kann dieser Paragraph nicht verbieten. Wenn die katholischen Geistlichen in diesem Paragraphen eine weitere Ermahnung zur Vorsicht finden, so wird dieses Angesichts der menschlichen Gebrechlichkeit nicht überflüssig sein. Aber einschüchtern dürfen und werden sie sich durch denselben nimmermehr lassen. In der That haben wir auch nicht wahrgenommen, daß seit dem Erscheinen der lex Lutziana das katholische Predigtamt sich engere Grenzen gezogen hätte. Wenn der Kanzelparagraph trotz seiner unberechenbaren Dehnbarkeit und trotz des Pflichteifers der Gendarmen und Staatsanwälte in den letzten Jahren nur wenige Opfer fand, so ist nicht der Ernst seiner Strafandrohung hiervon die Ursache, sondern die Gewissenhaftigkeit des katholischen Clerus, welcher dieses Paragraphen nicht bedurfte." Bekanntlich ist im Gesetz vom 19. Februar d. J. „die Aenderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Octbr. 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend" nebst mehreren anderen Paragraphen des R.-St.-G. auch dem Kanzelparagraphen eine neue Strafbestimmung in § 16d hinzugefügt werden, wonach demjenigen Geistlichen, welcher wegen § 130a innerhalb der letzten 2 Jahre zweimal gerichtlich bestraft worden ist, sofern sein Verbleiben im Amte mit der öffentl. Ordnung unverträglich erscheint, auf Antrag des Ministeriums des Innern die Fähigkeit zur ferneren Bekleidung seines Amtes aberkannt und das damit verbundene Einkommen entzogen werden kann. Nach der Auffassung des Kanzelparagraphen durch den „Katholik" käme somit auch diese Strafzusatzbestimmung für den „ernsten Priester" der Erzdiöcese Freiburg bad. Antheils zu spät, dessen Gewissenhaftigkeit einer solchen Verschärfung nicht bedurfte. Ganz dieselbe Bewandtniß hat es dann ferner auch bezüglich der §§ 97, 110, 111, 130, 131 und 132 des R.-St.-G., denen im erwähnten § 16d die nämliche Verschärfung wie dem Kanzelparagraphen beigegeben ist. Man kann mit dem „Katholik" nur einverstanden sein, daß auf besagte Weise, unbeschadet des Pflichteifers des Clerus, der Kanzelparagraph nebst citirten Genossen hinfällig wird, was auch in Aussicht steht, „wenn — wie der Katholik sagt — die katholischen Geistlichen in diesen Paragraphen eine weitere Ermahnung zur Vorsicht finden." Es ist anzunehmen, daß nicht alle Geistliche in Ermanglung des Besitzes des R.-St. G. mit dem Inhalt der fraglichen Paragraphen bekannt sind, weßhalb wir in einem folgenden Artikel den betreffenden Wortlaut mittheilen wollen.

* In **Ueberlingen** fand am letzten Sonntag eine Katholikenversammlung statt, bei welcher insbesondere die Landtagsabgeordneten Hug und Edelmann als Redner auftraten. —

+ **Aus Baden.** Das Ministerium des Innern richtete an die Kirchenregierung das Ansinnen, ihm vor der Bestellung eines Capitelvicars resp. Generalvicars, eines Mitglieds des Ordinariats oder Seminarlehrers gemäß Art. 1 des Ges. vom 19. Febr. d. J. Mittheilung zu machen und sich über die der Staatsprüfungs-Verordnung von 1867 und 1872 nachgebildete Vollzugs-Verordnung zu diesem Gesetze zu äußern. Wie uns mitgetheilt wird, erwiderte hierauf das Erzbischöfl. Capitelsvicariat am 16. d. M.:

„Wie wir in unserer Denkschrift vom 24. Januar d. J. ausführlich begründet haben, dürfen wir und der uns unterstehende Clerus zum Vollzuge des Gesetzes vom 19. Februar d. J. (Gesetzesblatt 1874 Nr. IX.) nicht mitwirken, können also nur unsere Verwahrung gegen dieses Gesetz und die darauf basirten Vollzugsbestimmungen wiederholen."

✠ **Von der Bergstraße**, 22. April. Die Einberufung des Landtags soll nunmehr auf den 8. k. M. in Aussicht genommen sein. Die Commissionen werden sich wohl am 1. k. M. in Karlsruhe wiederfinden.

Berlin, 23. April. Ueber den Schluß des Reichstages verlautet aus Reichstagskreisen, daß der Kaiser wünsche, den Reichstag persönlich zu schließen. Sollte sich dieser Wunsch realisiren lassen, würde der Schluß am Sonntag im weißen Saale des Schlosses, andernfalls durch Delbrück am Sonnabend im Reichstagssaale erfolgen.

Berlin, 23. April. Reichstagssitzung. Zweite Lesung des Kirchendienergesetzes. Windthorst bekämpft die Vorlage und sämmtliche Anträge. Ihm gegenüber hebt der bayrische Bundescommissär Riedel hervor, daß Bayern noch kein Gesetz über die Amtsentsetzung von Geistlichen besitze, die Vorlage sei ein Zusatz zu dem Indigenatsgesetz, bei der Zustimmung Bayerns zu der Vorlage sei kein bayerisches Sondergesetz in Frage gekommen. Bundescommissär Dr. Krüger weist auf die vom Papste selbst im Kirchenstaate angewendete Internirung und Ausweisung von Geistlichen hin, deren seit 1859 ca. 15,000 vorgekommen seien. Windthorst habe sich betreffs des Jakobinismus solcher Maßregeln mit der Curie abzufinden. Wenn Windthorst den deutschen Regierungen über ihre Politik Vorschriften machen wolle, so erinnere er daran, daß derjenige, der an der Politik eines Staates theilgenommmen, die zum Untergange jenes Staates führte, Ursache habe, vorsichtig und zurückhaltend zu sein mit Vorschriften, wie die deutsche Regierung ihre Politik einrichten solle. Windthorst werde nach seinen bisherigen Erfolgen begreifen, daß die deutsche Regierung wenig geneigt sei, seine Recepte anzunehmen.

Breslau, 23. April. Bei der heute in Guttentag vollzogenen Wahl eines Landtagsabgeordneten für den Wahlkreis Gr. Strehlitz-Lublinitz wurde an Stelle des Grafen Renard der freiconservative Landrath Bischoff mit 237 Stimmen gewählt.

Ausland.

Paris, 22. April. Von gut unterrichteter Seite wird versichert, daß Graf Chambord darauf verzichtet habe, im nächsten Monat nach Frankreich zu kommen. Nachrichten von der spanischen Grenze zufolge hat der carlistische Commandant von Guipuzcoa die Städte San Sebastian, Renteria und Irun in Blokadezustand erklärt und Jeden, welcher Lebensmittel dahin führe, mit Todesstrafe bedroht.

Haag, 22. April. Eine officielle Depesche aus Atchin vom 17. April meldet: Eine starke Patrouille recognoscirte eine 1500 Schritt südlich vom Kraton belegene feindliche Position, mußte sich jedoch vor dem Feuer des Feindes zurückziehen. Nach dem Eintreffen von Verstärkungen wurde ein Angriff auf die Position versucht, jedoch mit einem Verlust von 8 Todten und 9 Verwundeten zurückgewiesen. Drei Staaten der Westküste unterzeichneten eine Akte, worin sie die holländische Oberhoheit anerkennen.

Somorrostro, 22. April. Concha verweilt in Laredo, um ein neues Truppencorps zu organisiren; derselbe trifft nächstens in Santander ein. Der Angriff auf die carlistischen Stellungen wird wahrscheinlich auf Sonnabend verschoben. Mehrere Regierungs-Dampfer mit Kranken sind gestern in Santander eingetroffen.

Petersburg, 22. April. Ein jüngerer Bruder des Khans von Khiwa ist in einem Dragonerregiment als Portepeefähnrich zugelassen.

Washington, 22. April. Präsident Grant hat gegen das Finanzgesetz sein Veto eingelegt. Derselbe begründet seinen Einspruch damit, daß das Gesetz, indem es das Papiergeld vermehre, sich von den wahren Principien der Finanzwirthschaft entferne und die durch den Congreß gegebenen Bürgschaften verletze. Der Präsident empfiehlt dringend, die Baarzahlungen schleunigst wieder aufzunehmen, die Schatzanweisungen mittelst der vorhandenen Baarmittel zurückzukaufen, eine Erhöhung der öffentlichen Einnahmen herbeizuführen, um die durch das Papiergeld verursachten Ausgaben decken zu können, und einen Ueberschuß von Gold anzusammeln, um die Wiederaufnahme der Baarzahlungen vorzubereiten. Das Veto des Präsidenten macht einen günstigen Eindruck, namentlich deßhalb, weil nun die Desorganisation der Reserven der Banken vermieden ist. Man glaubt, daß das Repräsentantenhaus die Freie-Banken-Bill in einer nach den Gesichtspunkten Grants abgeänderten Form annehmen wird.

Redigirt unter Verantwortlichkeit von Dr. Ferd. Bissing.

Die Scheller'schen condensirten Suppen haben bis jetzt nicht nur in Deutschland, sondern auch im Ausland die günstigste Aufnahme gefunden und werden sicher ihren Weltgang machen.

Wer eine Annonce hier oder auswärts veröffentlichen und Zeit resp. Geld sparen will, der beauftrage damit die Annoncen-Expedition von **Haasenstein & Vogler** in Frankfurt a. M., deren ausschließliches Geschäft es ist, Anzeigen in alle Zeitungen der Welt billigst zu vermitteln.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Im Verlage von G. J. Manz in Regensburg ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Deutschlands Stromgebiete

historisch-geographisch-topographisch-statistisch

bearbeitet in

Fragen und Antworten

für Schule und Selbstbelehrung

von

Josef Anton Keller.

Ladenpreis: **2 fl. 15 kr.**

NB. Die Fragen sind auch in einem besondern Bande erschienen, und es eignet sich darum dieses Buch vorzüglich zur Einführung in **Schulen**.

In der Herder'schen Verlagshandlung in Freiburg ist erschienen und durch die **Literarische Anstalt in Freiburg** zu beziehen:

Stolz, Alban, Erziehungskunst. Zweite vermehrte Auflage.

8°. (X u. 398 S.) Preis 1 fl. 30 kr.

Alban Stolz hat uns mit einem neuen Werke bereichert, welches sich nicht bloß seinen früheren Erzeugnissen würdig anreiht, sondern wegen seiner eminenten Bedeutung für die Menschheit nach Leib und Seele besonders hervorgehoben werden muß. Die „Erziehungskunst" behandelt in der dem Verfasser eigenen innigen und geistvollen Darstellung die Erziehung des Leibes und der Seele, spricht im dritten Kapitel zum Erzieher in Familie, Schule und Anstalten, nennt im vierten die Erziehungsmittel und macht den Abschluß mit der Schilderung der Gefahren, welche im späteren Leben die Früchte guter Erziehung ersticken. Allen Eltern, die in klar verständlicher Weise ihre Pflichten gegen ihre Kinder dargestellt finden möchten, Allen, die in Schule und Kirchen an der Erziehung und damit an der Zukunft der Menschheit mitwirken, kann diese neue Schrift von Alban Stolz nur auf das Wärmste empfohlen werden. — Die „Erziehungskunst" bildet den IX. Band der

Gesammelten Werke von Alban Stolz in 9 Bänden. Preis fl. 15. 45 kr.

Die einzelnen Bände dieser Sammlung werden auch ferner separat geliefert, nämlich: **I. Besuch bei Sem, Cham und Japhet.** fl. 2. — **II. Spanisches für die gebildete Welt.** fl. 1. 30 kr. — **III. Kompaß für Leben und Sterben.** fl. 1. — **IV. Das Vaterunser und der unendliche Gruß.** fl. 1. — **V. Witterungen der Seele.** fl. 2. 20 kr. — **VI. Wilder Honig.** fl. 2. 20 kr. — **VII. Die heilige Elisabeth.** fl. 1. 45 kr. — **VIII. Kleinigkeiten,** gesammelt von Anfang bis 1872. Zweite, vervollständigte Auflage. fl. 3. 24 kr. — **IX. Erziehungskunst.** fl. 1. 30 kr.

Im Verlage von Florian Kupferberg in Mainz sind erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Klänge aus der Vorzeit. 3 Bändchen. Fromme Sagen und Legenden aus Baden, Württemberg, Hohenzollern, Elsaß, Schweiz, Tyrol, Vorarlberg, Bayern und Salzburg.

Für das christliche Volk gesammelt von **Karl Rolfus,** Pfarrer in Herthen in der Erzdiöcese Freiburg. 8°. je 1 Bändchen 15 Sgr.

In allen diesen Legenden und frommen Sagen tritt der tief christliche Geist, der im Volke lebte, hervor. Die Reinheit und Unschuld wird beschützt, die Demuth erhöht, die Geduld nach der Prüfung belohnt, das Gebet im Vertrauen auf Gott und die jungfräuliche Gottesmutter erhöhrt, Frevel, Sünde und Laster werden bestraft. — Eine wahrhaft reiche Quelle des Trostes liegt in diesen Legenden und frommen Sagen und ein mächtiger Antrieb zu allem Guten und Edeln, welcher besonders auf das jugendliche Gemüth segensreichen Einfluß übt und daher Eltern und Lehrern zur Anschaffung bestens empfohlen werden kann.

Pferdemarkt zu Frankfurt a. M.

am 27., 28. und 29. April 1874.

Die vollständig für 400 Pferde hergerichteten neuen prachtvollen **Stallungen** umgeben mit schönsten Musterplätzen, welche noch durch eine große bedeckte Reitbahn vermehrt wurden, sind zur Aufstellung feinerer Pferde bestimmt.

Prämiirung am 27. April nebst Vertheilnng von Ehrenpreisen an die Besitzer der besten zu Markt gebrachten Pferde.

Verloosung am 29. April, öffentlich vor Notar und Zeugen von 61 **der schönsten Reit- und Wagenpferde, 10 vollständigen vier-, zwei- und einspännigen Equipagen, nebst completten Geschirren, sowie sonstigen Reit- und Fahr-Requisiten im Werth von ca. fl. 70,000,** wenn 40,000 Loose vergriffen sind.

Anfragen und Bestellungen auf **Stallungen**, sowie auf **Loose**, Letztere à Thlr. 1, (fl. 1. 45 kr.) per Stück, beliebe man franco an den Secretär des unterzeichneten Vereins, Herrn **C. Kappel**, zu richten, wo auch Uebernehmer einer größeren Anzahl von Loosen die näheren Bedingungen erfahren können.

Den Aufträgen für Loose ist der Betrag franco mit deutlicher Angabe der genauen Adresse beizufügen. Falls die Zusendung franco und recommandirt gewünscht wird, sind die erforderlichen Marken einzusenden.

Auswärtige Theilnehmer, deren Adressen dem Secretariat bekannt sind, werden, falls ihnen ein größerer Gewinn zufällt, davon — soweit thunlich — mittelst Telegramm in Kenntniß gesetzt.

Der Vorsitzende des Landwirthschaftlichen Vereins: Dr. **Georg Haag.**

Die landwirthschaftliche Schule Hochburg

bei **Freiburg i/B.** beginnt den Sommercurs am 11. Mai. Prospect und nähere Auskunft durch 3.2 (H.r.57.1) **Die Direction.**

Biberach, (Württemberg.) Am **ersten Mai** beginnt in der hiesigen Frauen-Arbeitsschule ein neuer Jahrescours und werden Eltern und Pfleger eingeladen, ihre Töchter, welchen sie eine gewerbliche und häuslich-practische Ausbildung geben lassen wollen, ihre Anmeldungen bei dem Unterzeichneten oder bei der Frau Oberin M. Alphonse Rümelin rechtzeitig machen zu wollen.

Programme stehen unentgeldlich zu Diensten.

Der leitende Vorstand der Anstalt: **Carl Fr. Neff.**

Commis-Gesuch.

Baden. In einem hiesigen **Specerei- & Farbwaaren-Geschäft** wird ein solider und gewandter junger Mann als Commis gesucht. Franco-Offerten mit Beilegung einer Freimarke befördert die Exp. d. Bl. 2.2

Ein Frauenzimmer, welches längere Zeit bei einem katholischen Geistlichen in Dienst war und welcher kürzlich gestorben ist, wünscht wieder eine Stelle bei einem geistlichen Herrn oder auch anderwärts auf Johanni oder früher zu erhalten. Portofreie Offerten mit Freimarke befördert die Expedition d. Bl.

Anzeige u. Empfehlung.

Der Unterzeichnete beehrt sich hiermit, dem geehrten hiesigen wie auswärtigen Publicum seine Dienste als

Möbel-Transporteur

sowohl für Umzüge in der Stadt als über Land mittelst seines eigenen auf's Beste eingerichteten Möbelwagens oder per Eisenbahn anzubieten und sichert reelle und möglichst billige Bedienung zu. Achtungsvoll

L. Allgeier, Querstraße 6.

Sichere Hülfe Allen, welche an Magenkrampf, Hämorrhoidal, Bleichsucht, Drüsen, Flechten, Gicht, Nervenschwäche, weissen Fluss u. s. w. leiden. Unentgeldliche Auskunft ertheilt **Fr. Th. Meyhofer,** Braunschweig Salzdahlumerstrasse 31.

Unentgeldliche Kur der Trunksucht.

Allen Kranken und Hülfsuchenden sei das unfehlbare Mittel zu dieser Kur dringenst empfohlen, welches sich schon in unzähligen Fällen aufs glänzenste bewährt hat, und täglich eingehende Dankschreiben die Wiederkehr häuslichen Glückes bezeugen. Die Kur kann mit, auch ohne Wissen des Kranken vollzogen werden. Hierauf Reflektirenden wollen vertrauensvoll ihre Adressen an F. Vollmann Droguist in Guben einsenden.

Beiertheim.

Der katholische Männer-Verein hält nächsten Sonntag den 26. April in seinem Vereinslokal Versammlung, wozu die Mitglieder der Constantia höflichst eingeladen werden.

Der Vorstand.

Karlsruhe.

Privat- und Geschäftshäuser

große und kleinere, in verschiedenen, theils den vorzüglichsten Lagen dahier.

Eine gute Wirthschaft.

Eine sehr rentable Brauerei

mit neuester Einrichtung, und schönem, geräumigen Wirthschaftslokal,

Bauplätze, Gärten, Aecker, Handelsgärtnereien,

sind unter ganz annehmbaren Bedingungen durch Unterzeichneten zu **verkaufen.**

Kaufliebhabern ertheilt nähere Auskunft **Adolph Goldschmidt,** Güteragent, Zähringer-Straße Nr. 79 in Karlsruhe. (Tägl. v. 11—1 u. v. 3—4 Uhr zu sprechen.)

Gr. Hoftheater in Karlsruhe.

Freitag, 24. April. 10. Vorstellung außer Abonnement. Zum Vortheil der Pensionsanstalt der Großherzogl. Hofbühne. Zum ersten Mal: **Magelone,** romantische Oper in 3 Akten. Text und Musik von Dr. Herm. Kroenlein. Anfang halb 7 Uhr.

Sonntag 26. April. Elfte Vorstellung außer Abonnement. Mit erhöhten Preisen. Erstes Gastspiel der Frau Bertha Ehnn, kaiserl. königl. Hofopern- und Kammersängerin zu Wien: **Margarethe.** Große Oper mit Ballet in 5 Akten. Musik von Ch. Gounod. Margarethe: Frau Ehnn. Anfang 6 Uhr.

Geburten.

19. April. Otto Alfred, Vater Friedrich Freisinger, Locomotivführer.
20. „ Lina Thekla, Vater Wilhelm Braun, Wiesenbautechniker.
22. „ Oskar Julius, Vater Friedrich Hartnagel, Schuhmacher.
22. „ Friedrich Leopold, Vater Friedrich Wolf, Mehlwaagdiener.

Todesfälle.

21. April. Lisette Bolka, Wittwe. 47 J.
22. „ Karolina, Vater Wilhelm Bauer, Bäckermeister.

Cours der Staatspapiere. Frankfurt, 23. April.

Staatspapiere.	pr. comptant.
Preußen 4½% Consol. Oblig	106½ P
4½% do.	— b
4% do.	— G
Baden 5% Obligationen	104 G
4½% do.	— G
4% do.	97¼ G
3½% do. v. 1842	91½ G
Bayern 4½% Obl. 1856 8s. ½jähr.	— b
4½% „ (Zins 1jähr.)	101 G
4% „ „ 1jähr.	97½ b
Württemberg 5% Obligationen	105 G
4½% „	101⅛ G
4% „	— P
Nassau 4½% Obligationen	98¼ G
3½% do.	92¾ G
Sachsen 5% do.	105⅜ G
Gotha 5% do.	— P
Gr. Hessen 5% do.	98¾ G
4% do.	97¼ G
Oesterr. 5% Silberrente Z. 4⅙%	66⅞ G
4% Papierrente Z. 4⅙%	62¼ G
do. do.	62⅜ G
5% Ung. E.-B.-Anl. 1868	70 b
Rußland 5% Oblig. v. 1871	96¾ G

Rußland 5% Obligationen v. 1872	97 G
Belgien 4½% Obligationen	102¾ G
Schweden 4½% Oblig. in Thaler	98⅛ G
Schweiz 4½% Berner Obligationen	96½ G
4% „ „	— P
N.-Amerika 6% Bonds 1882r v. 1862	99⅛ G
6% „ 1885r v. 1865	100¾ G
5% „ 1904r 10/40 1864	98⅜ P
Spanien 3% neue Schuld von 1869	18⅜ G
Frankreich 5% Rente. Fr. zu 28 kr.	95½ G
do. leere.	— P
Actien und Prioritäten.	
Badische Bank, 200 Thaler	112 G
3% Frankfurter Bank, fl. 500	147⅝ b
4% Darmstädter Bankactien, fl. 250	379 b
3% Oesterr. Nationalbank, fl. 600 6 kr.	1011 G
5% do. Creditactien, fl. 160	230
Stuttgarter Bank	— P
5% Elisabethbahn, fl. 200	213 G
5% Rudolphsbahn, fl. 200	163 G
4% Ludwigshafen-Berbacher-E. fl. 500	— b
4½% Bayerische Ostbahn, fl. 208	110¼ G
4% Hessische Ludwigsbahn, Thlr. 200	137⅛ G
5% Oesterr. Staatsbahn, Fr. 500	335 b

5% Oesterreichische Südbahn-Priorit.	86½ b
3% do. do.	49¼ b
5% Elisabeth, Coupon i. Silb. 1. Em.	— b
5% do. do. 2. Emiss.	83½ P
5% Böhmische Westbahn, 1863, 300 fl.	84⅛ b
3% Oesterr. Staatsb. (1.—8. Em.) 28 kr.	61⅝ b
5% Hessische Ludwigsbahn	104 b
5% Pfälzische Ludwigsb. (Berbach.)	103¾ P
6% Central Pacific, rückz. 1898	78¼ G
6% Pacific Missouri, r. 1888 v. 1868	65¾ G
6% südl. Pac. Miss. r. 1888 v. 1869	47 G
Anlehens-Loose.	
Bayerische 4% Prämien-Anleihe	114¾ G
4% Bad. Prämien-Loose zu 100 Thlr.	112 G
Badische 35-fl.-Loose	69⅞ b
Braunschweiger 20-Thlr.-Loose.	22½ b
Gr. Hessische 50-fl.-Loose	— b
„ 25-fl.-Loose	56⅞ b
Kurhessische 40-Thaler-Loose	72 G
Ansbach-Gunzenhausener 7-fl.-Loose	10½ P
Oesterr. 4% 250-fl.-Loose von 1854	94¾ G
„ 5% 500 do. do. 1860	96¾ G
„ 100-fl.-Loose do. 1864	159 G
Schwedische 10-Thaler-Loose	15 G

Finnländer 10-Thlr.-Loose	10¼ G
Meininger 7-fl.-Loose	7⅞ b

Wechsel-Cours.

Amsterdam k. S.	99⅝ b
Augsburg „	100 P
Berlin „	104⅛ G
Bremen „	105⅛ P
Brüssel „	94⅛ b
Hamburg „	105⅛ P
Leipzig „	105 P
London „	118¾ b
Mailand „	83 G
Paris „	94⅛ b
Wien „	105⅛ b

Gold und Silber.

Pistolen	fl. 9. 35—37
Holländ. 10-fl.-St.	„ 9. 45—47
Ducaten	„ 5. 30—32
20-Frankenstücke	„ 9. 25—26
Engl. Sovereigns	„ 11. 50—52
Russ. Imperiales	„ 9. 40—42
Dollars in Gold	„ 2. 25—26

Druck und Verlag der Aktiengesellschaft Badenia: L. Großmann, Faktor. Karlsruhe, Adlerstraße 20.